

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 19 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 29 Floreal IX.

Gesetzgebender Rath, 10. April.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Berichts der Finanzcommission über
die Ertheilung ausschliesslicher Patenten bey Erfin-
dung neuer Industriezweige.)

Diesem zufolge untersuchte Ihre staatswirthschaftliche
Commission vor allem aus den allgemeinen Grundsatz
des Industriepatenten-Systems, und da der Gegenstand
von der ersten Wichtigkeit und doch in unserm Vaterland
noch ziemlich unbekannt ist, so glaubt sie sich verpflichtet,
Ihnen B. G. umständlich von dem Gang ihrer Unter-
suchungen Rechenschaft geben zu müssen, um dann das
Resultat derselben schon gerechtfertigt aufstellen und den
Gegenstand in seinem ganzen Umsang Ihnen zur Prü-
fung und zum Entcheid darüber vorlegen zu können.

Eigenthum ist das grosse und allgemeinste Fundament,
auf welchem der gegenwärtige Grad der Cultur des
Menschengeschlechts beruhet: Begierde nach Eigenthum
ist die grösste Triebfeder der menschlichen Betriebsamkeit
und die wichtigste Stufenfolge, auf der die Civilisirung
des Menschen forschreitet: Schutz des Eigenthums ist
der erste Zweck des Staats, und also auch die Staats-
einrichtung die zweckmässigste, in der jede Art des Eigen-
thums am besten gesichert ist. Schon im rohesten Zu-
stand der Menschheit, wenn nicht ewiger Krieg zwischen
jedem Menschen seyn soll, muss das Eigenthum des Jä-
gers auf das erlegte Wild, und das des Fischers auf
seine gefangene Beute anerkannt werden. Kein Fort-
schritt zur ersten Stufe der Ausbildung ist möglich,
wenn nicht unter den Menschen der Begriff des Eigen-
thumsrechts erweitert, auf Viehherden und Weide aus-
gedehnt wird, und dadurch der Mensch sich zum Hirt
erheben kann. Nur durch einen neuen, den wesentlich-

sten Begriff des Eigenthumsrechts, seine Anwendung
auf die Oberfläche der Erde, kann der unstate, mit
seinem Vieh auf Einöden herumirende Nomade, zum
Landbauenden angestiegen Menschen umgeschaffen und
dadurch die Erde in Stand gesetzt werden, tausendmal
mehr Menschen zu ernähren, als wenn sie von bloßen
Nomaden bewohnt wird. Mit dem aber, das der
Mensch durch Anwendung des Eigenthumsbegriffs auf
die Oberfläche der Erde, zum Ackerbauer wird, entstehen
so mancherlei Bedürfnisse für ihn, die er sich nicht mehr
selbst verschaffen kann, das allmälig die Handwerker-
klasse entstehen und dadurch der Begriff des Eigen-
thumsrechts auf die Produktion der Industrieprodukte
jeder Art ausgedehnt werden muss, und hiermit auch in
Tausch und Handel übergeht. Diese wichtigen Fort-
schritte des Eigenthumsbegriffs aber, welche allein die
Fortschritte der Cultur des Menschen möglich machen,
entwickelten sich nur mühsam, und erst nachdem alle
Nachtheile ihrer Misskenntung tief gefühlt, und die bär-
gerlichen Gesellschaften gleichsam mit Gewalt gezwungen
wurden, dieselben anzuerkennen; und daher auch röh-
ren die verschiedenen Stufen, auf denen die Eigenthums-
begriffe unter den verschiedenen Nationen der Erde und
selbst unter Europens Völkern stehen; und wohl dürste
die Behauptung nicht zu gewagt seyn: dass die meh-
rere oder mindere Entwicklung des Eigenthumsbegriffs
bey einer Nation, den Zustand der Cultur derselben sehr
richtig bezeichne. Sehen wir doch noch in dem civilisir-
ten Europa Nationen, unter denen dem Gelehrten
noch nicht die unmittelbarsten Früchte seiner gemein-
nützigen Anstrengungen und dem Dichter der schuldige
Lohn für seinen Geist und Herz erheiternden Gesang
zugesichert ist, während dass andere Nationen schon
den Künstlern die ihnen schuldige Sicherung des Pro-
ducts ihrer Talente angedeyen lassen; und auch Hesses

Nien selbst hat noch kein Gesetz wider Nachdruck und Nachstich.

Noch zeigt uns die betriebsamste Nation auf der Erde, die, deren Industrie alle übrigen Nationen einen unglaublichen Tribut bezahlen, England, eine Art von Eigentumsrecht, welches bis jetzt nur noch von einer Nation, der größten Feindin Englands, von der französischen Republik, auch in ihre Eigentumsbegriffe gesetzlich aufgenommen wurde, nemlich die Sicherung des unmittelbarsten Produkts neuer Erfindungen in allen Zweigen der Industrie, durch Patente. Diesem Eigentumsbegriff und der ungestörten Anwendung desselben während anderthalb Jahrhunderten, hat England die unbestreitbare Vorzüglichkeit seiner meisten Fabriken und Manufakturen, und die Wissenschaften überhaupt einige der wesentlichsten Mittel ihres bisherigen und künftigen Fortschritts zu danken.

Von dem Zeitpunkt an, als sich der Eigentumsbegriff auf Industrieprodukte und auf Handel ausdehnte, legten sich große Abtheilungen von Nationen auf die Verarbeitung der mannigfaltigen zur Nothwendigkeit gewordenen Industrieprodukte, und lieferten diese den weniger betriebsamen Nationen gegen Gegenstände von wesentlichem Werth; so sog allmählig die betriebsame Nation ihren unbetriebsamen Nachbaren das Mark aus, und schwächte diese oft bis zum unheilbar krankelnden Zustand herab. Lange ward dieses Wesen fortgetrieben, ehe die geschwächten Nationen den Grund ihrer Schwäche und die Ursache des Glors ihrer betriebsamern Nachbaren einsahen: sobald aber dieser Grund entdeckt war, entstand Nachreifung, es entwickelten sich die wichtigen Begriffe über Handlungsverhältnisse, und es bildete sich endlich aus allen hierauf mehr und minder Bezug habenden Verhältnissen und ihrer genauen Kenntniß, eine eigene Wissenschaft, die Staatswirtschaft im engsten Sinne des Wortes betrachtet. Allein aller dieser gegenseitigen Anstrengungen ungeachtet stellte sich das Gleichgewicht noch nicht her. Unter Ludwig XIV. blühten in Frankreich durch außerordentliche Unterstützungen wichtige Manufakturen empor, die demselben wesentliche Vortheile verschafften: der blonde Religionseifer dieses Königs aber zerstörte größtentheils wieder sein eignes großes Werk, und lieferte unserm Vaterland verschiedene Industriezweige, mit denen seine ärmern und rohern Gegenden emporblühen: mit diesem bildete sich im Helvetien eine Masse von Fabrikarbeitern, deren Thätigkeit und Genügsamkeit sie vor allen andern auszeichnet, aber die Classe der Kaufleute und Gebrüder

machte durch sich selbst wenig Fortschritte in der Entwicklung wesentlicher Verbesserungsmittel der inländischen Industrie, doch wußte sie geschickt, von verschiedenen Fehlern unserer Nachbaren Nutzen zu ziehen, und so bis auf wenige Zeit immer einige der gangbarsten Handlungskärtel ins Land zu ziehen und zu betreiben.

Mittlerweile aber erhob sich England durch die tägliche Vervollkommenung seiner mannigfaltigen Industriezweige immer mehr über alle andern Nationen empor, und das in diesem Land aufgestellte Eigentumsrecht neuer oder der Verbesserung der schon vorhandenen Industriezweige während einem gewissen Zeitraum, brachte eine solche Betriebsamkeit unter alle Classen seiner Künstler und solche Vervollkommenung seiner Fabriken hervor, daß sie die mit ihnen concurrierenden Fabriken, in welchem Fall die meisten unsrer innern Industriezweige sich befinden, endlich ganz zu erdrücken drohen, wenn nicht wirksame Gegenmittel angewandt werden. Dieses Eigentumsrecht neuer Industriezweige, welches England so wirksam zu Förderung seiner Industrie aufstellte, beruhet darauf: daß wenn irgend jemand einen neuen Industriezweig entdeckt, oder einen vorhandenen vervollkommenet, daß ihm eine Patente ertheilt wird, vermittelst der er in Stande gesetzt ist, während einem Zeitraum, der nach Umständen auf 1 bis 7 Jahre bestimmt wird, seine Entdeckung ausschließend zu benutzen, unter der Bedingung, daß er während diesem Zeitpunkt eine bestimmte Zahl von Arbeitern in seiner Entdeckung bilde, welche dieselbe dann am Ende der Patentzeit allgemein verbreiten und gemeinäugig machen. Wird aber während der Patentzeit der Industriezweig, für den die Patente ertheilt wurde, noch mit einer wesentlichen Verbesserung bereichert, so erhält der Verbesserer für diesen seinen Verbesserungszusatz wieder eine Patente, wodurch freylich oft die erstere Patente ziemlich unbrauchbar wird, dagegen aber auch jede Gefahr des ausschließenden Betriebsrechts gehoben und der Erfindungsgeist in eine Betriebsamkeit gesetzt wird, wie ihn bis jetzt noch keine Nation zu bewegen vermocht hat.

(Der Beschlus folgt.)

In ländl. Nachrichten.
Der Regierungsstatthalter des Kantons Basel an den Vollziehungs-Rath der helvetischen Republik.

Bürger Volk. Räthe!
Der Thätigkeit aller der wackeren Beamten, mit wel-